



Elternbeitragsreglement zum Kinderbetreuungsreglement (EBR)

Vom 13. Oktober 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Bergdietikon vom 24. November 2022,

beschliesst:

1 Einleitung

§ 1 Grundsätze

¹ Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstrukturen, Tagesfamilien).

² Die Gemeinde Bergdietikon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

⁴ Die Gemeinde Bergdietikon kann einkommensabhängige Unterstützungsbeiträge, sogenannte wirtschaftliche Subventionen, gewähren. Weiter kann der Gemeinderat Pauschalsubventionierungen gewähren, welche in einer Leistungsvereinbarung mit der Betreuungsinstitution geregelt werden müssen.

§ 2 Anspruchsberechtigung auf wirtschaftliche Subventionen

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder (im Vorschulalter und Schulkinder bis 6. Primarklasse) mit Wohnsitz in der Gemeinde Bergdietikon.

² Die Erwerbstätigkeit muss betragen:

- a. bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. bei einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Der Umfang des Anspruchs auf wirtschaftliche Subventionen entspricht maximal der Erwerbstätigkeit. Bei Verhältnissen gemäss § 2 Abs. 2 lit a und b wird bei einer Erwerbstätigkeit von gesamthaft 120 % maximal ein Betreuungstag unterstützt, bei 140 % zwei Betreuungstage, bei 160 % drei Betreuungstage, bei 180 % vier Betreuungstage und bei 200 % fünf Betreuungstage.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

⁵ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

⁶ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch, sofern eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegt, wenn:

- a. zum Schutz oder Wohl des Kindes eine externe Betreuung angezeigt ist;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familien- system langfristig zu stabilisieren;
- e. Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen oder eine Zweitmeinung einer Behörde oder Fachstelle einzuholen.

⁷ Ausgeschlossen von der Subventionierung sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütedienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnsitz der Eltern (Aupair-Verhältnisse, Nannies etc).

⁸ Ebenfalls ausgeschlossen sind Subventionierung an Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen.

2 Antragsstellung und Tarifsystem

§ 3 Antragsstellung für wirtschaftliche Subventionen

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Steuern ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein.

³ Die wirtschaftlichen Subventionen wird erstmals ab dem Monat gewährt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Die Subventionen werden maximal für ein Jahr gewährt. Den Erziehungsberechtigten wird durch die Abteilung Steuern eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der wirtschaftlichen Subvention ausgestellt.

⁴ Ein neues Antragsformular ist ein Monat vor Ablauf der Subventionsberechtigung bei der Abteilung Steuern einzureichen.

⁵ Mit dem Antrag wird der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der wirtschaftlichen Subventionen durch die Gemeinde Bergdietikon notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitschutzes, zu ermitteln und auszutauschen. Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars geben die Erziehungsberechtigten der Abteilung Steuern insbesondere ihr Einverständnis, dass diese der Abteilung Finanzen, der Gemeindekanzlei, der Finanzkommission sowie dem Gemeinderat zwecks Überprüfung der Berechnung der wirtschaftlichen Subventionen die notwendigen Zahlen bekannt geben darf.

⁶ Fehlen Angaben oder werden Unterlagen, die für die Berechnung benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht eingereicht, entfällt der Anspruch auf eine wirtschaftliche Subventionierung durch die Gemeinde Bergdietikon.

§ 4 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen

- a. zuzüglich:
 1. 10% des gesamten steuerbaren Vermögens der letzten kontrollierten Steuerveranlagung;
 2. der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge, Ziff. 13.1 der Steuererklärung) und Beiträge an die Säule 3a;
 3. der zusätzlichen Sozialabzüge für tieferes Einkommen sowie Unterstützungsabzüge ins Ausland;
 4. der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Ziff. 6.5 der Steuererklärung);
 5. Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA);
 6. nicht steuerpflichtige Einkünfte, die Familien wirtschaftlich besserstellen (z.B. Elternbeischäftshilfe, Ergänzungsleistungen, steuerfreie Übergangsrenten, usw.).
- b. von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen); oder
- c. von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern; oder
- d. vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (§ 133 und § 298 Abs. 1 oder § 298a ff. ZGB); oder
- e. vom Elternteil, der aufgrund einer Scheidungs- oder Trennungseinbarung Alimenten für das Kind erhält und somit vollständig für das Kind aufkommen muss (auch bei gemeinsamer Sorge); oder
- f. bei geschiedenen oder getrennten Eltern vom Elternteil, der bei alternierender Obhut, gemeinsamer elterlicher Sorge (§ 133, § 298 Abs. 2 und § 298 a ff. ZGB) und ohne Erhalt von Alimenten für das Kind aufkommt (nur für seine Betreuungstage, die im Betreuungsvertrag geregelt sind); oder
- g. von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

² Das massgebende Gesamteinkommen (Gesamt-EK) wird aufgrund der jeweils neusten durch die Abteilung Steuern geprüfte Steuererklärung festgelegt. Die Steuererklärung muss per 30.6. eingereicht sein, Fristenstreckungen werden nicht berücksichtigt; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.

³ Liegt keine aktuelle Steuererklärung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise anhand dem kantonalen Hilfsblatt provisorisch ermittelt.

§ 5 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (inklusive Hilfsblatt mit Lohnausweis etc.) einzureichen.

² Wenn wegen Zuzugs nach Bergdietikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung inklusive Details der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁵ Die Abteilung Steuern kann in allen Fällen weitere notwendige Unterlagen verlangen.

§ 6 Grenzeinkommen / Grenzvermögen

¹ Das Grenzeinkommen (Grenz-EK) beträgt CHF 90'000.00.

² Das Grenzeinkommen für den Tarif Mittagsbetreuung gemäss § 7 Abs. 8 beträgt CHF 50'000.

³ Übersteigt das massgebende Gesamteinkommen das Grenzeinkommen werden keine wirtschaftlichen Subventionen ausgerichtet.

⁴ Vermögenskomponente: Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 250'000.00 besteht kein Anspruch auf wirtschaftliche Subventionen.

§ 7 Normtarif

¹ Der Normtarif bildet die Basis für die Höhe der wirtschaftlichen Subventionen durch die Gemeinde.

4.2-1.2

Gemeinde Bergdietikon

² Liegt der Tarif der Betreuungsinstitution über dem Normtarif, erhöht sich der Elternbeitrag um die entsprechende Differenz zwischen Tarif und Normtarif.

³ Liegt der Tarif der Betreuungsinstitution unter dem Normtarif, wird der Elternbeitrag und die wirtschaftliche Subvention der Gemeinde entsprechend proportional gekürzt.

⁴ Der Normtarif abzüglich allfälliger Pauschalsubventionen ergibt den sogenannten Netto-Normtarif. Es wird nur der Netto-Normtarif subventioniert.

⁵ Die Normtarife werden folgendermassen festgelegt:

⁶ Kindertagesstätten (Kinder unter 18 Monate):

Betreuungseinheit	Normtarif
Ganztagesbetreuung inkl. Säuglingszuschlag	CHF 160.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	CHF 112.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	CHF 80.00
Eingewöhnung (einmalige Gebühr)	CHF 250.00

⁷ Kindertagesstätten (Kinder älter als 18 Monate):

Betreuungseinheit	Normtarif
Ganztagesbetreuung	CHF 125.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	CHF 87.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	CHF 62.50
Tagesbetreuung in Waldgruppe (red. Betriebszeit)	CHF 90.00
Eingewöhnung (einmalige Gebühr)	CHF 250.00

⁸ Tagesstrukturen (Kindergarten, Primarschule)

Betreuungseinheit	Normtarif
Frühbetreuung	CHF 12.00
Mittagsbetreuung	CHF 36.00
Frühnachmittagsbetreuung	CHF 18.00
Spätnachmittagsbetreuung	CHF 29.50
Schulferienbetreuung ohne Morgenessen	CHF 100.00

⁹ Betreuung in Tagesfamilie:

Betreuungseinheit	Normtarif
1 Betreuungsstunde	CHF 11.25

ohne Wartezeiten, Essen, Übernachtungen, etc.

§ 8 Bemessungsgrundlagen

¹ Der Netto-Normtarif wird anhand des massgebende Gesamteinkommen mittels dem nachstehenden Prozentsatzes wirtschaftlich subventioniert (Angaben in CHF):

Gesamt-EK ab	Gesamt-EK bis	Prozentsatz
	bis 9'999	90 %
ab 10'000	bis 14'999	85 %
ab 15'000	bis 19'999	80 %
ab 20'000	bis 24'999	75 %
ab 25'000	bis 29'999	70 %
ab 30'000	bis 34'999	65 %
ab 35'000	bis 39'999	60 %
ab 40'000	bis 44'999	55 %
ab 45'000	bis 49'999	50 %
ab 50'000	bis 54'999	45 %
ab 55'000	bis 59'999	40 %
ab 60'000	bis 64'999	35 %
ab 65'000	bis 69'999	30 %
ab 70'000	bis 74'999	25 %
ab 75'000	bis 79'999	20 %
ab 80'000	bis 84'999	15 %
ab 85'000	bis 89'999	10 %
über 90'000		0 %

² Der Tarif Mittagsbetreuung gemäss § 7 Abs. 8 wird ab 1. August 2026 bis zum definierten Grenz-EK gemäss § 6 Abs. 2 mit einem Prozentsatz von 20 % wirtschaftlich subventioniert.

3 Auszahlung, Rückforderungen und Neuberechnungen**§ 9 Auszahlung der wirtschaftlichen Subventionen**

¹ Die wirtschaftlichen Subventionen werden quartalsweise, in Härtefällen auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten durch die Abteilung Finanzen ausbezahlt.

§ 10 Rückforderungen

¹ Führen unwahre oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einer zu hohen Berechnung der wirtschaftlichen Subventionen oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung zurückgefördert.

² Wird der Rückzahlungspflicht innert der festgelegten Frist nicht nachgekommen, werden keine wirtschaftlichen Subventionen mehr ausbezahlt bis sämtliche Ausstände beglichen sind.

³ Rückforderungen können mit laufenden wirtschaftlichen Subventionen durch die Gemeinde verrechnet werden.

§ 11 Neuberechnung der wirtschaftlichen Subvention

¹ Eine Neuberechnung der wirtschaftlichen Subvention erfolgt durch die Gemeinde, sobald eine neue kontrollierte Steuerveranlagung des Beitragsbezügers vorliegt oder wenn sich die Betreuungsform des Kindes ändert.

² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Abteilung Steuern Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

³ Bei einer Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Neuberechnung erfolgen, wenn sich das massgebende Gesamteinkommen aufgrund einer dauernden (>6 Monate) Veränderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 20% oder mehr als CHF 20'000.00, sowie der Vermögensverhältnisse von mindestens CHF 20'000.00 ändert, so sind die Erziehungsberechtigten bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung der wirtschaftlichen Subvention durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

⁴ Unterbleibt die Meldung durch die Erziehungsberechtigten, so:

- a. erfolgen von der Gemeinde Bergdietikon keine rückwirkende Auszahlung von wirtschaftlichen Subventionen;
- b. fordert die Gemeinde Bergdietikon, die zu viel bezahlten wirtschaftlichen Subventionen zurück.

⁵ Die Anpassung der wirtschaftlichen Subvention erfolgt jeweils auf den 1. des Folgemonates.

4 Besondere Bestimmungen

§ 12 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Erziehungsberechtigten und privaten (subventionierten) Betreuungsanbieterinnen und -anbieter ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Bei Streitigkeiten zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung der wirtschaftlichen Subvention kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. durch die Abteilung Steuern erlassen werden. Sind die Erziehungsberechtigten mit der Verfügung der Abteilung Steuern nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VR-PG) vom 4. Dezember 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.10.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	2025-05

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.10.2025	01.01.2026	Erstfassung	2025-05